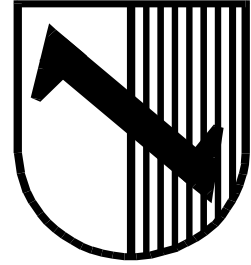


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 13

Halberstadt, den 20.06.2012

Nummer 4 / 2012

### Inhalt

- **Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2012**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
  - **Bodenordnungsverfahren Stötterlingen, Landkreis Harz, Verf.-Nr. HBS 003**  
Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Teilnehmer,  
Wahl des neuen Vorstands und Schlussfeststellung im Verfahren

## Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 92ff. der Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

#### 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	57.540.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	59.819.100 Euro

#### 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.450.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.128.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.209.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.384.600 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.673.800 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.314.400 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.614.400 € veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

27.752.000 Euro

festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **die Stadt Halberstadt einschließlich der Ortsteile Emersleben und Klein-Quenstedt** für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 420 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf  | 400 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Aspenstedt** für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf  | 250 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Athenstedt** für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 365 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf  | 330 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Langenstein** für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 380 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf  | 290 v. H. |

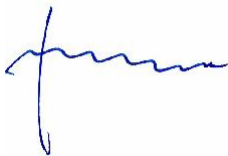
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Sargstedt** für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf  | 330 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Schachdorf Ströbeck** für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 320 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf  | 305 v. H. |

i. V.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister

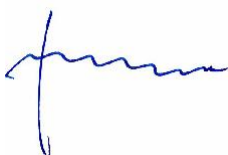


Halberstadt, 18.06.2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2011 bis 2020 liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) zur Einsichtnahme vom 25.06.2012 bis 03.07.2012 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2012 abgesehen.

i. V.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 18.06.2012

Bodenordnungsverfahren Stötterlingen  
Ladung zur Teilnehmerversammlung, Schlussfeststellung

Seite 1 von 3 Seiten

**Amt für Landwirtschaft  
Flurneuordnung und Forsten Mitte**  
(Flurneuordnungsbehörde)  
Große Ringstraße  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 16.04.2012

Bei Antwort bitte angeben:  
Az.: 22 – HBS 003

## Öffentliche Bekanntmachung

### Einladung zur Versammlung der Teilnehmer, Wahl des neuen Vorstandes

#### und Schlussfeststellung

### im Bodenordnungsverfahren Stötterlingen, nunmehr Landkreis Harz, Verf.Nr. HBS 003

#### 1.) Einladung zur Versammlung der Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren Stötterlingen

Durch die Schlussfeststellung wird angeordnet, dass die Teilnehmergeinschaft über die Beendigung dieses Verfahrens hinaus bestehen bleibt und ihre Angelegenheit durch Satzung zu regeln hat. Die Satzung wurde am 16.11.2006 von den in der Versammlung anwesenden Teilnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Hiermit wird zu einer Versammlung der Teilnehmer des Bodenordnungsverfahren  
Stötterlingen

für Mittwoch den 18. Juli 2012 um 20:00 Uhr  
im Versammlungsraum der Feuerwehr in Stötterlingen, Hinter dem Dorfe 76, in 38835  
Osterwieck, Ortsteil Stötterlingen

eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Aufgaben und Vermögen der Teilnehmergeinschaft
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Verschiedenes

#### 2.) Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Stötterlingen, nunmehr Landkreis Harz, mit der Verf.-Nr. HBS 003, wird hiermit nach § 63 Absatz 2, Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen. Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Bodenordnungsverfahren Stötterlingen  
Ladung zur Teilnehmersammlung, Schlussfeststellung

Seite 2 von 3 Seiten

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nicht abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt nicht. Sie bleibt über die Beendigung des Verfahrens nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts für bestehen.

Der Teilnehmergeinschaft verbleiben folgende Aufgaben:

- a. Abwicklung von Verpflichtungen,
- b. Verwaltung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (z.B. Wege, Wegeseitengräben, Anpflanzungen, Grünstreifen),
- c. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- d. Heranziehung der Teilnehmer zu den Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten.
- e. sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten der Teilnehmer.

Die Teilnehmergeinschaft wird im Rahmen der Selbstverwaltung fortgesetzt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird mit 3 Personen festgesetzt. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Angelegenheiten dann durch Satzung nach § 18 Abs. 3 FlurbG geregelt. Der auf der Grundlage der Satzung gewählte neue Vorstand übernimmt seine Aufgaben nach der Wahl, jedoch frühestens mit dem Datum der Bestandskraft der Schlussfeststellung.

### **3.) Begründung der Schlussfeststellung:**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurneuordnungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Bodenordnungsplans sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuchs und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt über den Abschluss des Verfahrens hinaus bestehen. Durch den Bodenordnungsplan hat die Teilnehmergeinschaft das Eigentum und die Unterhaltung an Wirtschaftswegen und landschaftsgestaltenden Anlagen, mangels einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, übernommen.

Die Teilnehmergeinschaft muss auch über den Abschluss des Bodenordnungsverfahrens hinaus in die Lage versetzt werden, die Anlagen zu unterhalten und die für die Unterhaltung notwendigen Beiträge zu heben. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft eine Satzung erarbeitet. Die Satzung ist durch die Teilnehmersammlung, am 16.11.2006 nach § 18 Abs. 3 FlurbG beschlossen worden. Sie bildet die Grundlage für den Fortbestand der Teilnehmergeinschaft.

Im Rahmen dieser Teilnehmersammlung ist der neue Vorstand nach Maßgabe der beschlossenen Satzung zu wählen, da der bisherige Vorstand nur für die Dauer des Bodenordnungsverfahrens gewählt wurde. Der auf der Grundlage der Satzung gewählte neue Vorstand übernimmt seine Aufgaben nach der Wahl, jedoch frühestens mit dem Datum der Bestandskraft der Schlussfeststellung da zu diesem Zeitpunkt das Amt des alten Vorstandes endet. Somit wird sichergestellt, dass der Vorstand der Teilnehmergeinschaft auch über die Beendigung des Bodenordnungsverfahrens hinaus jederzeit handlungsfähig ist.

Die Flurneuordnungsbehörde hat die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf 3 festgesetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Rahmen einer Wahlsatzung auch bestimmte

Bodenordnungsverfahren Stötterlingen  
Ladung zur Teilnehmersammlung, Schlussfeststellung

Seite 3 von 3 Seiten

Zusammensetzungen des Vorstandes durch die Teilnehmersammlung beschlossen werden können.

**4.) Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist. Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.



Bernd Weber

